



A-Post

Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

17. Dezember 2025

Geschäft Nr. 25-8859

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Mulzenbach, Murg**
Festlegung Gewässerraum, Abschnitt km 0.000 bis km 0.730

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Im Zusammenhang mit dem Baugesuch «Umbau Anbindestall und Anbau Mutterkuhlaufstall» auf der Parzelle Nr. 319 (Gesuch Nr. 24-8570) stellt sich die Klärung des Gewässerraums. Dieser soll für das eingedolte Gewässer Routennummer 4710 festgelegt werden. Der Bach ist in der kantonalen Gewässernetzkarte 1:10'000 (abgekürzt GN10) als schematische Verbindung dargestellt. Im Grundrissplan des Baugesuches sowie aus dem Entwässerungsplan 1952 geht hervor, dass das Gewässer am Waldrand oben gefasst wurde, östlich des Stalles vorbeiführt und weiter im Blumenbodenweg verläuft. Die Festlegung des Gewässerraums soll unter Berücksichtigung einer zukünftigen offenen Bachführung sowie des aktuellen Bauvorhabens auf der Parzelle Nr. 319 bzw. der zukünftigen Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes erfolgen. Der Gewässerraum wird symmetrisch und mit einer Breite von 11 m festgelegt. Im Waldareal wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

b) Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 18. September bis 1. Oktober 2025 durchgeführt. Innert Frist ging eine Stellungnahme ein. Im Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) ist der Umgang mit dieser Eingabe dargelegt. Der Gemeinderat Quarten erliess den Planerlass am 26. Oktober 2025. Während der öffentlichen Auflage vom 30. Oktober bis 28. November 2025 wurden keine Einsprachen eingereicht.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. Oktober 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Perimeter ist zweckmässig und klar abgegrenzt (km 0.000 «Einmündung in Müslitobelbach» bis km 0.730 «Bachquelle»). Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Aus wasserbaulicher, ökologischer und forstlicher Sicht wird dem Gewässerraum zugestimmt.

3. Die Planungsabsichten der Gemeinde Quarten sind raumplanerisch zweckmässig. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Bestimmungen von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) sind eingehalten. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig. Er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mit dem beiliegenden Formular zu melden.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone (24-8570)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt
- Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft